

Vermögensrechnung												
Kapitalposition	§ 51 Abs. 3 Nr. 1 SächsKomHVO											
darunter: Basiskapital	§ 51 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a SächsKomHVO											
darunter: 1/3 des am 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals												
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	§ 51 Abs. 2 Nr. 4 SächsKomHVO											

¹Erfasst nicht die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten und die Rückführungen von Kontokorrentkrediten, denn sie sind nicht mit tatsächlichen Einzahlungen/Auszahlungen verbunden (lediglich Überziehung); erfasst werden hier nur Festbetragskassenkredite, deren Aufnahme bzw. Tilgung mit tatsächlichen Einzahlungen/Auszahlungen für die Gemeinde verbunden ist.

²Betrag einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften; nicht enthalten sind Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung.

³Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 24 Abs. 5 SächsKomHVO

⁴Formel zur Berechnung der Nettoinvestitionsmittel: Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 SächsKomHVO) / ./. Ordentliche Tilgung

⁵Formel zur Berechnung der Fristenkongruenz: Durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer / durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens. Fristenkongruenz gemäß § 24 Abs. 6 SächsKomHVO ist gegeben bei einem Wert von nicht mehr als "1".